

Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, des Deutschen Roten Kreuzes oder des Technischen Hilfswerks während ihrer Ausbildungszeit im Mittelbereich Gransee - Zehdenick – Fürstenberg/Havel

Präambel

Die Stadt Zehdenick, das Amt Gransee und Gemeinden und die Stadt Fürstenberg/Havel haben im Rahmen der Funktionswahrnehmung als gemeinsames Mittelzentrum eine enge interkommunale Kooperation und Zusammenarbeit vereinbart.

Die drei Partner haben sich darauf verständigt, das ehrenamtliche Engagement von Auszubildenden in der Region zu würdigen und zu fördern. Es soll ein Anreiz geschaffen werden, Kameraden der Feuerwehr, des DRK und des THW, auch während ihrer Ausbildungszeit, für die örtlich freiwilligen Einrichtungen zu gewinnen und zu halten.

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die regionale Entwicklung treten die Stadt Zehdenick und das Amt Gransee und Gemeinden als Zuwendungsgeber für den gesamten Mittelbereich auf.

Mit der vorliegenden Richtlinie werden Art und Umfang der Zuwendung, die Voraussetzungen für ihre Gewährung sowie das Antrags-, Bewilligungs- und Nachweisverfahren für die berechtigten Auszubildenden für den gesamten Mittelbereich einheitlich geregelt.

1. Zweck der Zuwendung

1.1 Mit dieser Zuwendung soll der seit Jahren anhaltenden Fluktuation bei den Einsatzorganisationen, die mit dem Übergang von schulischer zur Berufsausbildung einhergeht, entgegengewirkt werden. Die Jugendlichen sollen für die Dauer ihrer beruflichen Ausbildung, in die Lage versetzt werden, sich weiterhin aktiv in der Feuerwehr, beim DRK oder beim THW zu engagieren.

1.2 Die Jugendlichen sollen Ausbildungsbetriebe mit Sitz innerhalb des kooperativen Mittelzentrums, gegenüber weiter entfernten Ausbildern bevorzugen.

1.3. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Zuwendungsgebers. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Zuwendungsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen und dieser Richtlinie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsgeber, Zuwendungsempfänger

2.1 Zuwendungsgeber sind die Stadt Zehdenick und das Amt Gransee und Gemeinden.

2.2 Mögliche Zuwendungsempfänger sind Auszubildende, deren Hauptwohnsitz und Ausbildungsstätte im Mittelbereich liegen und die sich ehrenamtlich bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Technischen Hilfswerk oder dem Deutschen Roten Kreuz im Mittelbereich engagieren.

3. Zuschussvoraussetzungen

3.1. Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die ehrenamtliche Tätigkeit, die gewürdigt werden soll, unentgeltlich erbracht werden muss. Ausgenommen hiervon sind die Entschädigungen für entstandene Auslagen im Rahmen einer geltenden Aufwandsentschädigungssatzung. Eine aktive Teilnahme an Ausbildungen, Übungen und Einsätzen (altersabhängig) sind maßgebend.

3.2 Der Ausbildung muss ein Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung (§§ 20 ff. Berufsausbildungsgesetz, §§ 21 ff. Handwerksordnung) zugrunde liegen, der in das Verzeichnis der Berufsbildungsverhältnisse bei der Kammer eingetragen wurde und es darf sich bei der Ausbildung nicht um eine Umschulung handeln.

3.3 Die Finanzierung der Zuwendung muss gesichert sein. Das gesamte Zuwendungsvolumen im Mittelzentrumsbereich pro Jahr beträgt: 30.000,--€, sofern der Mittelbedarf im Maßnahmenkatalog des Mittelzentrums dargestellt und gesichert ist und somit die Finanzierung aus dem Kooperationsfonds erfolgen kann.

4. Art, Form und Höhe der Zuschüsse

4.1 Die monatliche Zuwendung beträgt 100,--€ für den Auszubildenden.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Die Anträge auf Gewährung der Zuschüsse sind förmlich an die REGiO-Nord mbH, 16775 Gransee, Baustr. 56 zu richten. Bei formlosen Anträgen ist die formgerechte Beantragung nachzuholen.

5.2 Die REGiO-Nord ist zuständig für die Vergabe der Zuwendungen und nimmt die Anträge entgegen. Dem Antrag ist eine Kopie des unterzeichneten Ausbildungsvertrages eine Meldebescheinigung und eine Bestätigung über die Ehrenamtliche Tätigkeit beizufügen.

5.3 Der Zuwendungsgeber wird nach positiver Entscheidung über den Antrag, vierteljährlich den Zuschuss an den Zuwendungsempfänger auszahlen.

5.4 Die vorzeitige Lösung des Ausbildungsvertrages ist der REGiO-Nord mbH unverzüglich mitzuteilen. Mit vorzeitiger Lösung des Vertrages entfällt die Zuwendung.

5.5 Der REGiO-Nord mbH gegenüber ist halbjährig, der Fortbestand des Ausbildungsverhältnisses und des gewürdigten Ehrenamtes schriftlich zu bestätigen. Diese Zusatzvereinbarung ist Bestandteil des Verwendungsnachweises. Danach erfolgen die Auszahlungen.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung 01.01.2019, in Kraft.